

Satzung

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "KUNSTTURNVEREINIGUNG OBERE LAHN e.V.". Er hat seinen Sitz in Biedenkopf und ist unter Nr. VR 2699 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biedenkopf eingetragen.

Die Kunstturnvereinigung, kurz KTV, ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die "KTV Obere Lahn" hat zum Zweck die Förderung des Gerätturnens als Leistungssport (Kunstturnen), sowie die Steigerung des Bürgerinteresses und Pflege der Turnkultur durch die Ausrichtung sportlich kultureller Veranstaltungen.

Die KTV bemüht sich in Zusammenarbeit mit Schulen und Vereinen um die Talentsuche und Förderung begabter Turnschüler und - Schülerinnen in Trainingsschwerpunkten, ermöglicht die Teilnahme an einem qualifizierten Aufbau- und Leistungstraining und setzt sich für die Betreuung der Schüler und Jugendlichen auch im sozialen Bereich ein.

Die KTV bietet als Start- bzw. Wettkampfgemeinschaft die Möglichkeit, in leistungsstarken Mannschaften die Region des oberen Lahntals unabhängig der Landesgrenze zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ohne angemessene Gegenleistung keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Förderung von gemeinnützigen Zwecken erhalten. Bei Vorständen ist der Betrag auf den steuerlich zulässigen Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a EStG begrenzt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den TV Biedenkopf, den TuS Niederlassphe, den TV Wallau und den TV Weifenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Neben natürlichen Personen gehören der "KUNSTTURNVEREINIGUNG OBERE LAHN" die ihr angeschlossenen Turn- bzw. Sportvereine als korporative Mitglieder an. Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein sind

- a. ein schriftlicher Aufnahmeantrag
- b. die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Kindern und Jugendlichen.

Turner und Turnerinnen sowie Schüler und Schülerinnen, welche aktives Mitglied in der KTV werden wollen, müssen Mitglied in einem der Stammvereine sein. Die aktiven Mitglieder zahlen einen Beitrag an die KTV und an den Stammverein.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Meinungsverschiedenheiten und Einsprüchen muss die Mitgliederversammlung gehört werden. Sie entscheidet in letzter Instanz.

§ 5 Rechte und Pflichten

In Versammlungen und Ausschüssen haben alle volljährigen Mitglieder Stimmrecht. Alle Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der "KTV OBERE LAHN" an. Fördernde Mitglieder unterstützen nach Kräften die Bestrebungen und Ziele des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod
- d. durch Auflösung des Mitgliedsvereins (bei korporativen Mitgliedern)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch den Vereinsbeitritt erworbenen Rechte. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und ist nur unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.

Der Ausschluss ist bei grobem Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

Das Ausschlussverfahren wird auf Antrag an den Vorstand eingeleitet. Dabei ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Jugendliche Mitglieder können einen erwachsenen Vertreter hinzuziehen.

Die Entscheidung des Vorstandes wird schriftlich zugestellt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides Berufung offen, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 7 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Vereine als korporative Mitglieder zahlen zur Unterstützung der Arbeit der Kunstturnvereinigung einen Beitrag von max. DM 1.500,-- jährlich. - Umlagen zu Lasten der Mitgliedsvereine zur Deckung von Schulden der Kunstturnvereinigung sind ausgeschlossen.

Die Beitragszahlung beginnt mit dem Quartal, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass der Beitragszahlungen werden nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand entschieden. Ehrenmitgliedern bleibt die Beitragszahlung freigestellt.

Die "KTV OBERE LAHN" finanziert sich aus den festgelegten Beiträgen der Stammvereine, den Mitgliedsbeiträgen der aktiven und passiven Mitglieder sowie Spenden und Beihilfen.

III. VEREINSORGANE

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie soll im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres durch den Vorstand unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen werden. Die Einberufung kann sowohl durch öffentliche Bekanntmachung im Hinterländer Anzeiger und der Westfalenpost, in schriftlicher Form oder per E-Mail erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

Jeder Mitgliedsverein kann zur Mitgliederversammlung der "KTV OBERE LAHN" neben dem gemäß § 9, letzter Absatz, in deren Vorstand zu entsendenden Beisitzer unabhängig von seiner Mitgliederzahl 8 stimmberechtigte Delegierte entsenden.

Die Mitgliederversammlung regelt durch Beschluss die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch andere Vereinsorgane wahrgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und hat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden. Hierzu werden zwei Kassenprüfer im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Sie haben alljährlich eine Prüfung der Kasse vorzunehmen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlussfähigkeit besteht bei ordnungsgemäßer Einladung.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten.

Die Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftwart zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- der/die Vorsitzende
- der/die stellv. Vorsitzende
- der/die Schriftwart/in
- der/die Kassenwart/in
- der/die stellv. Kassenwart/in
- der/die Sportwart/in
- der/die Jugendwart/in
- der/die stellv. Jugendwart/in
- die Beisitzer/innen der Mitgliedsvereine
- **bis zu 5 (fünf) Beisitzer/innen**

Die Position des Beisitzers ist eine „Kann-Position“ und muss nicht zwingend vergeben werden.

Der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Schriftwart/in, der/die Kassenwart/in, der/die stellv. Kassenwart/in, der/die Sportwart/in, der/die Beisitzer/in werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Beisitzer/in in den geraden Jahren.

Der/die Jugendwart/in und der/die stellv. Jugendwart/in werden von der Jugendversammlung des Vereins nach der Ordnung der Turnerjugend in der KTV Obere Lahn e. V. gewählt.

Jeder Mitgliedsverein entsendet einen aus seiner Jahreshauptversammlung (für die Dauer von 3 Jahren) gewählten Beisitzer mit Sitz und Stimme in den Vorstand der KTV.

§ 10 Ausschüsse

Für die praktische Arbeit auf den verschiedensten Gebieten können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, denen nach Bedarf wenigstens ein Vorstandsmitglied angehören sollte.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Änderungsvorschlag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss muss mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Biedenkopf, den 22.08.2018